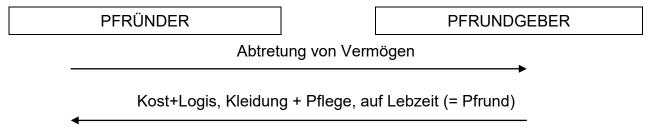


Praxisfestlegung Steuerverwaltung Graubünden

Verpfründung	StG 23 II; 21 I lit. d, 36 lit. b
	DBG 22 III; 33 l lit. b

1. DIE VERPFRÜNDUNG GEMÄSS OR 521-529

Durch den Verpfründungsvertrag verpflichtet sich der Pfründer, dem Pfrundgeber ein Vermögen oder einzelne Vermögenswerte zu übertragen, und dieser, dem Pfründer Unterhalt und Pflege auf Lebenszeit zu gewähren. Der Pfründer tritt in häusliche Gemeinschaft mit dem Pfrundgeber, und dieser ist verpflichtet, ihm zu leisten, was der Pfründer nach dem Wert des Geleisteten und nach den Verhältnissen, in denen er bisher gestanden hat, billigerweise erwarten darf. Der Pfrundgeber hat dem Pfründer Wohnung und Unterhalt in angemessener Weise zu leisten und schuldet ihm in Krankheitsfällen die nötige Pflege.



2. STEUERLICHE BEHANDLUNG

2.1 Pfründer

2.1.1 Einkommen

Die einzelnen Naturalleistungen des Pfrundgebers (Wohnung, Verpflegung, Kleidung, etc.) stellen für den Pfründer steuerbares Einkommen dar. Diese Leistungen sind grundsätzlich zu dem Betrage zu bewerten, den der Pfründer anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert).

Für die Bewertung wird auf das jeweils aktuelle <u>Merkblatt N 2/2007 "Naturalbezüge von Arbeitnehmenden"</u> der EStV abgestellt (Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden). Die entsprechenden Werte sind zu 40% steuerbar (StG 23 II bzw. DBG 22 III). Diese Regelung entspricht jener der Leibrentenbesteuerung.

2.1.2 Vermögen

Beim dem Verpfründungsvertrag zugrunde liegenden Anspruch auf Pflege und Unterhalt handelt es sich um einen nicht rückkaufsfähigen Anspruch auf periodische Leistungen. Die (nichtrückkaufsfähigen) Stammrechte auf periodische Leistungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, da sich deren Wert im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.

Steuerverwaltung GR Verpfründung

2.2 Pfrundgeber

2.2.1 Einkommen

Der Ertrag aus dem vom Pfründer erhaltenen Vermögen ist beim Pfrundgeber steuerbares Einkommen.

40% der erbrachten Naturalleistungen können von den steuerbaren Einkünften in Abzug gebracht werden. Der Wert für Kost + Logis bemisst sich dabei nach den **Selbstkosten**. Die Selbstkosten werden mit 80% des Marktwertes (gemäss Merkblatt N 2) bewertet.

2.2.2 Vermögen

Das vom Pfründer erhaltene Vermögen ist vom Pfrundgeber zu versteuern.

Das Rentenstammrecht erschöpft sich im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen und unterliegt nicht der Vermögenssteuer (vgl. oben, Ziff. 2.1.2); entsprechend kann auch keine Rentenstammschuld in Abzug gebracht werden.

3. BEISPIEL

Frau Maier (Witwe, Pfründerin) überträgt ihrer Tochter Annina (Pfrundgeberin) das Einfamilienhaus zu Alleineigentum. Als Gegenleistung verpflichtet sich die Tochter Annina, ihrer Mutter auf Lebzeiten Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Unterhalt zu gewähren.

Pfründerin (Mutter)	Pfrundgeberin (Tochter)
1. Einkommen	1. Einkommen
(N2 / 2007):	Vom steuerbaren Einkommen können in Abzug gebracht werden:
Volle Verpflegung 7'740 Unterkunft 4'140 Kleidung etc. 960	80% des Marktwertes = Selbstkosten; da- von 40%
Total 12'840.– Steuerbar zu 40% = 5'136.–	80% von 12'840 = 10'272; davon 40% = 4'108
	Steuerbares Einkommen stellt der Ertrag aus dem abgetretenen Vermögen – vorliegend also aus dem Einfamilienhaus (Eigenmiete) – dar.
2. Vermögen	2. Vermögen
Das Pfrundrecht bildet nicht Bestandteil des steuerbaren Vermögens der Pfründerin.	Das Einfamilienhaus ist durch die Tochter zu 100% zu versteuern.

023-02-01.doc **2**